Präsident Braun: Der Abgeordnete stellt das Unteramendement, wie er es selbst bezeichnet hat, daß statt der Worte: „binnen einer sächsischen Frist" gesetzt werde: „längstens binnen Vierteljahresfrist". Ehe ich die Unterstützungsfrage stelle, bemerke ich noch, daß nach §. 82 der Landtagsordnung die Mehrzahl der Kammermitglieder das Amendement unterstützen müßte, da es der Antragsteller selbst als Unteramendement bezeichnet hat. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium hat gewiß den Wunsch, daß die Urthel nicht länger ausbleiben, als ein Vierteljahr, allein eine Grenzlinie festzusetzen, ist das Ministerium nicht im Stande. Es sind mir Fälle bekannt, wo Männer, denen es weder an Thätigkeit, noch an Fähigkeit mangelte, über ein Jahr zubrachten, um eine Sache zu referiren. Man muß in einem solchen Geschäfte gewesen sein, um zu wissen, was dazu gehört, und es sind mir neuerdings Fälle bekannt, daß Mitglieder des Appellationsgerichts von allen übrigen Geschäften ein halbes Jahr dispensirt worden sind, um eine einzelne Sache zum Verspruch zu bringen.

Abg. Jani: Meine Stellung als Dirigent eines Untergerichts verpflichtet mich, das näher zu beleuchten, was wegen der vielen unrechtmäßigen Untersuchungshaften gesagt worden ist. Bei den Königlichen Gerichten werden bekanntlich diejenigen, welche in Haft gehalten werden, auf Kosten des Staats verpflegt, und es tritt die Nothwendigkeit ein, daß, um die Untersuchungskosten zu bestreiten, um Zuschuß aus der Staatscasse gebeten werden muß. Daß dieses für den Dirigenten nicht angenehm sein kann, liegt in der Natur der Sache; daß er also so wenig als möglich von diesem Haftmittel Gebrauch machen wird, scheint mir ganz unzweifelhaft. Bei den Patrimonialgerichten aber kann dieser Vorwurf gar nicht haften; denn in der Regel hat der Gerichtsherr die Detentionskosten zu tragen, und ich glaube nicht, daß irgend ein Gerichtshalter ohne dringende Nothwendigkeit seinem Principale auf eine solche Weise zu nahe treten wird. Daher glaube ich, daß, wenn man nicht schon in diesen Umständen und in der Dexterität des Unterrichters selbst eine Bürgschaft gegen eine unrechtmäßige Untersuchungshaft finden will, sodann gar nichts Anderes übrig bleibt, als den Appellationsgerichten Auftrag zu ertheilen, daß sie den Unterrichter in diesem Punkte überwachen. Nun ist bereits viel darüber gesprochen worden, daß die Appellationsgerichte sich in die Maaßnehmungen der Untergerichte unbefugterweise einmischten und ihre Selbstständigkeit gefährdeten; dies wird aber auch dann geschehen, wenn das Appellationsgericht befiehlt, daß das Untergericht sofort den Inhaftaten freilasse. Uebrigens mögen doch wohl die Fälle einer solchen über die Gebühr verlängerten Untersuchungshaft in neuerer Zeit seltner geworden sein; denn die Presse hat über viele minder wichtige Angelegenheiten die Aufmerksamkeit der Leser in Anspruch genommen, und sie würde, wenn ein Unschuldiger eingekerkert oder über die Gebühr in Haft gehalten worden wäre, dies gewiß auch gethan haben, und zwar mit Recht. Wenn endlich die Sucht, Jemanden schuldig zu finden, die Jagd nach Verbrechen auch noch daraus geschlossen werden will, daß in einem Urthel gewöhnlich mehr Momente der Accusation, als der Defension enthalten sind, so steht darauf zu antworten, daß, wenn Jemand verurtheilt wird, füglich auch mehr Gründe der Verurtheilung vorhanden sind, als der Defension, folglich auch jene mehr in die Augen springen werden. Uebrigens muß ich in meiner Stellung als Dirigent eines Untergerichts meine Herren Collegen noch in so fern in Schutz nehmen, als ich schon früher als Advocat, ich bin erst seit 1840 im Staatsdienste, niemals zu bemerken Gelegenheit gehabt habe, daß das Recht von den Untergerichten auf so schmähliche Weise gebeugt werde; im Gegentheile habe ich stets bemerken können, daß unsere Justiz, im Gegensatze zu der anderer Staaten, zu den vorzüglichern gehört.

Abg. Todt: Meine Absicht geht nur dahin, mich mit einigen kurzen Bemerkungen bei der Discussion über den vereinigten Schaffrath-Joseph'schen Antrag zu betheiligen. Es ist nicht zu verkennen, daß der Wunsch, welcher zu dem bezeichneten Antrage Veranlassung gegeben hat, ein sehr gegründeter und zugleich nicht unwichtiger ist. Ich verkenne aber auch nicht, daß die Ausführung desselben ihre Schwierigkeiten haben mag, worauf bereits, von dem Herrn Minister besonders, hingewiesen worden ist. Allein wenn angeführt worden ist, daß Sachen vorkommen, bei welchen die Acten zu Wagen an die Spruchbehörden zu versenden, oder bei denen dieselben über 50 Bände angewachsen sind, so glaube ich, sind das jedenfalls nur große Raritäten, und ich suche also darin die Schwierigkeiten der Ausführung des Antrags nicht. Für Fälle dieser Art lassen sich schon Ausnahmebestimmungen treffen, wie wir sie wohl schon in allen unsern Gesetzen haben. Ich meinestheils will zwar nicht mit Bestimmtheit darüber absprechen, ob eine Fristbestimmung, wie sie im Antrage aufgestellt worden ist, wirklich möglich und ausführbar ist; ich glaube, daß man die Verhältnisse genau übersehen können muß, wenn man einen apodictischen Ausspruch darüber thun will. Ich will auch nicht gerade einen Vorwurf aussprechen, wenn ich mich dem Wunsche anschließe, daß die Erkenntnisse, namentlich von den Appellationsgerichten, schneller gefällt werden möchten; — es ist möglich, daß die Arbeitskräfte dort noch immer nicht hinreichen, — ich sage, es ist möglich, denn ich kann es für meine Person nicht sagen. So viel muß ich aber auch bestätigen — und es ist dies sonach eine Wahrnehmung, die nicht blos bei Einem Appellationsgerichte gemacht worden ist — daß die Entscheidungen mitunter sehr lange auf sich warten lassen. Ich erinnere mich z. B. zweier Untersuchungssachen, die zwar nicht zu den allerkleinsten gehört haben, die aber, wenn man den Umfang hiernach beurtheilen will, vielleicht in drei bis vier Bänden enthalten gewesen sind, von denen die eine über ein Jahr, die andere aber fast zwei Jahre gebraucht hat, ehe sie in erster Instanz entschieden worden ist. Ob es bei einem solchen Umfange nicht möglich gewesen wäre, ein Erkenntniß früher herbeizuführen, muß ich für meine Person dahingestellt sein lassen.